

10. Änderungssatzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung für die Landeshauptstadt Schwerin vom 01.07.1998

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.04 (GVOBl. M-V S. 205), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 30.01.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Straßenreinigung vom 01.07.1998 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Straßenreinigungssatzung

(1) Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung erhält folgende Fassung:

Anlage zur Straßenreinigungssatzung – Verzeichnis der reinigungspflichtigen Straßen

Reinigungsstufe 2

1. Pflichten der Stadt:

Wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen;

Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach § 4 Abs. 1 übertragen worden ist.

2. Pflichten der Anlieger:

Mindestens einmal wöchentliche Reinigung der Gehwege und der anderen nach § 3 Abs. 1 bestimmten Straßenteile; Schnee- und Glättebeseitigung auf den Gehwegen und den anderen nach § 4 Abs. 1 bestimmten Straßenteilen.

3. Änderungen im Verzeichnis der Straßenabschnitte:

Altstadt

Wallstraße

Reiferbahn – Obotritenring

Feldstadt

Wallstraße

Reiferbahn - Obotritenring

Friedrichsthal

Lützower Ring

Warnitzer Str. – Lärchenallee
ohne Abschnitt Alt Meteler Str. - Lützower Ring
Nr.99a und ohne Stichstraßen

Werdervorstadt

Walther-Rathenau-Straße

Werderstr. - Händelstr.

Reinigungsstufe 3

1. Pflichten der Stadt:

Zweiwöchentliche Reinigung der Fahrbahnen;
Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG-MV, soweit diese
Reinigungspflicht nicht nach § 4 Abs. 1 übertragen worden ist.

2. Pflichten der Anlieger:

Mindestens zweiwöchentliche Reinigung der Gehwege und der anderen nach § 3 Abs. 1
bestimmten Straßenteile; Schnee- und Glättebeseitigung auf den Gehwegen und den
anderen nach § 4 Abs. 1 bestimmten Straßenteilen.

3. Änderungen im Verzeichnis der Straßenabschnitte:

Altstadt

Wallstraße

Goethestr. – Reiferbahn (ohne Stichstr.)

Feldstadt

Wallstraße

~~Goethestr. – Reiferbahn (ohne Stichstr.)~~

Görries

Otto-Weltzien-Straße

(Ohne Stichstraßen)

Lankow

Wallnussweg

Paulsstadt

Demmlerplatz

Steinstr. - Obotritenring

Reinigungsstufe 4

1. Pflichten der Stadt:

vierwöchentliche Reinigung der Fahrbahnen;

Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach § 4 Abs. 1 übertragen worden ist.

2. Pflichten der Anlieger:

Mindestens vierwöchentliche Reinigung der Gehwege und der anderen nach § 3 Abs. 1 bestimmten Straßenteile; Schnee- und Glättebeseitigung auf den Gehwegen und den anderen nach § 4 Abs. 1 bestimmten Straßenteilen.

3. Änderungen im Verzeichnis der Straßenabschnitte:

Feldstadt

Platz der Jugend

Bleicherstr. – Hermannstr.

Friedrichsthal

Lützower Ring

Warnitzer Str. — Ende (ohne Stichstraßen)

Ostorf

Platz der Jugend

Bleicherstr. — Hermannstr.

Werdervorstadt

Amtstraße

Ferdinand-Schultz-Str. - Ende

Am Werder

Bornhövedstr. - Amtstraße

Ricarda-Huch-Straße

Käthe-Kollwitz-Str. - Ernst-Barlach-Str.

Weststadt

Richard-Wagner-Straße

(Ohne Stichstraßen)

Zippendorf / Neu Zippendorf

An der Crivitzer Chaussee

Nebenteil 18-54

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2023 in Kraft.

Artikel 3

Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Bekanntmachung einer Lesefassung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Straßenreinigungssatzung in der geänderten Fassung bekannt zu machen.

Schwerin, den

23.02.2021

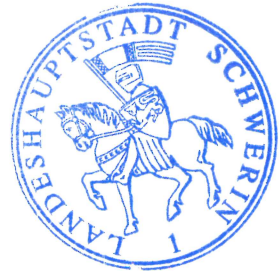
Datum der Ausfertigung

Oberbürgermeister der

R. Badenschier

Landeshauptstadt Schwerin

Dr. Rico Badenschier



Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am

24.02.2023 M. Dörschel

Veröffentlichungsdatum

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.